

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen „Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rosenheim unter der VR Nr. 1968 eingetragen.
- 2.** Sitz des Vereins ist Rosenheim.
- 3.** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Traunstein

§ 2 Zweck

- 1.** Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Betriebsrentengesetzes und soll als eine soziale Einrichtung seinen Mitgliedern ermöglichen, betriebliche Altersversorgungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.** Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen an Betriebszugehörige und ehemalige Betriebszugehörige der Trägerunternehmen sowie an deren Angehörige bei Hilfsbedürftigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, im Alter und bei Tod zu gewähren.
- 3.** Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1-3 KStDV zu befolgen. Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4d EStG zu erhalten.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied kann jeder Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will. Weitere Mitglieder des Vereins können die Mitarbeiter der Trägerunternehmen sowie weitere Personen sein, die sich mit dem Thema „betriebliche Altersversorgung“ beschäftigen oder Aufgaben in der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. übernehmen möchten.
- 2.** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1.** Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, dies stellt insbesondere die nicht fristgerechte Leistung der Zuwendungen dar,
 - c) durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person war. Bei juristischen Personen durch Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.

Die Leistungen bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für den Austritt die Bestimmungen des BGB.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens stehen die diesem Unternehmen zuzurechnenden Vermögenswerte nur im Rahmen des § 11 Absatz 3 der Satzung, der sinngemäß Anwendung findet, zur Verfügung.

§ 5 Einnahmen, Vereinsvermögen

- 1.** Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.
- 2.** Die Unternehmen sind zu Leistungen von laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet.
- 3.** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens
 - b) den Erträgen des Vereinsvermögens

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

- c) den Versicherungsleistungen aus den ab-Rückdeckungsversicherungsverträgen.
- 4.** Zusätzlich zu Ziffer 3 kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitglieder Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse verursachungsgerecht zu zahlen haben. Näheres regelt eine Gebührenordnung. Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einnahmen.
- 5.** Die Zuwendungen der einzelnen Trägerunternehmen sowie die Leistungen der Unterstützungskasse an die Zugehörigen oder früheren Zugehörigen und Begünstigten der einzelnen Trägerunternehmen werden für die einzelnen Trägerunternehmen getrennt ausgewiesen. Über das anteilige Vereinsvermögen der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Konten geführt.
- 6.** Die übrigen Erträge des Vereinsvermögens und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Anteile der einzelnen Trägerunternehmen auf getrennte Konten verteilt.
- 7.** Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.
- 8.** Soweit im Einvernehmen mit den einzelnen Trägerunternehmen Teile des Vereinsvermögens gesondert angelegt werden (z.B. in Rückdeckungsversicherungsverträgen), werden die Erträge aus diesen Teilen den einzelnen Trägerunternehmen direkt zugeordnet.
- 9.** Übersteigt das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 %, so erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensteil (gemäß § 6 Abs. 6 KStG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 c KStG).
- 10.** Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Leistungsempfänger haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken. Dies wird in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gemäß § 10 erfolgen. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Versorgungseinrichtungen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen und die Erträge aus Zuwendungen der Unternehmen, aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter und aus Erträgen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

11. Das Trägerunternehmen kann von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern, solange und soweit seine Verpflichtung aus den zugrundeliegenden Versorgungszusagen nicht ersatzlos entfallen ist. Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG. Sobald und insoweit die Versorgungszusagen entfallen sind, entsteht unter den Voraussetzungen des Vereinszweckes und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verwendung des Vermögens ein Rückforderungsrecht in Höhe der um etwaige Steuern und öffentliche Abgaben gekürzten Rückkaufwerte der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungsverträge.

§ 6 Leistungen und Leistungsplan

- 1.** Der Verein kann Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer-, Waisen- und Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Der Verein kann ferner einmalige Unterstützung in Fällen der Not gewähren.
- 2.** Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem vom Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.
- 3.** Empfänger der Leistungen sind die Betriebszugehörigen oder früheren Betriebszugehörigen und deren Angehörige der Trägerunternehmen oder sonst dem Betrieb zugehörigen Personen.
- 4.** Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Insoweit Leistungsberechtigte nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der Leistungsanwärter eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. unwiderruflich darauf, die betroffenen Leistungsanwärter bzw. Kürzung der Leistungen an die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. zu verweisen.

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

5. Ein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger und deren Hinterbliebenen auf Gewährung von Leistungen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Alle Leistungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Altersrenten, Witwen- und Waisengeldern oder andere Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse begründet.

6. Die Verpfändung, Beleihung oder Abtretung der Deckungsmittel der Unterstützungskasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsempfänger kürzen bzw. einstellen.

8. Die Leistungsempfänger, innerhalb der Unterstützungskasse, dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.

9. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.

10. Der Vorstand ist berechtigt, der Unterstützungskasse eine Teilungsordnung zu geben, welche im Rahmen des gesetzlich neu geschaffenen Versorgungsausgleichsgesetzes, die Teilung der Versorgungsanwartschaften regelt.

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Er kann um ein weiteres Vorstandsmitglied erweitert werden, das auch eine juristische Person sein kann. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der festgesetzten Amtszeit des Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins fort, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstandsmitglied innerhalb dieses Zeitraums gewählt, so endet seine Amtszeit mit der der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet er aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliedsversammlung fort.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben einen Dritten beauftragen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.

6. Der Vorstand ist berechtigt einstimmig die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund sich ändernder Steuergesetzgebung oder Rechtsprechung notwendig wird, um den Zweck des Vereins nicht zu gefährden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhalten einer Frist von 14 Tagen. Zur Wahrung der Frist genügt das Versenden der Einladung (Poststempel).

2. Eine Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie hat zumindest alle vier Jahre stattzufinden, um den Vorstand neu zu wählen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v. Hundert der Mitglieder die Einberufung fordern. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr,

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf diese Änderung der Zustimmung des Vorstandes.

8. Stimmrechtvollmachten sind zulässig.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus innerhalb der Trägerunternehmen gewählten Mitgliedern zusammen. Mit Aufnahme in die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den Mitarbeitern die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Mitglied des Beirates.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal drei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. sowie Fragen zur Erstellung des Leistungsplanes für die Leistungsberechtigten beratend mitzuwirken. Er hat

gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

4. Die Beiratsmitglieder können alle vier Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand kann neben dem Beirat für reine Beratungszwecke ein Kuratorium bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Das Vereinsvermögen darf bei der Beendigung des Vereins, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Leistungsempfänger zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung oder deren Angehörige ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen ist für das Deutsche Rote Kreuz zu verwenden. Der Beschluss des Vereins über die Verwendung dieses Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen ist darüber hinaus durch die Vermögenswerte begrenzt, die aus Zuwendungen des jeweiligen Trägerunternehmens resultieren.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.